

- die Veränderung muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass sie die Prämienhöhung zu rechtfertigen vermag. Sie darf für den Versicherer daher insbesondere nicht vorhersehbar gewesen sein (die Teuerung gilt als vorhersehbare Verhältnisänderung) noch von diesem selbst verursacht oder gar verschuldet worden sein. Zusätzlich muss die Störung des Äquivalenzverhältnisses zu einem offensichtlichen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung geführt haben. Dabei muss im Versicherungsbereich die Äquivalenz nicht auf der Ebene des Einzelvertrages gestört sein, es genügt eine Störung auf der Ebene eines ganzen Bestandes von Versicherungsverträgen, denen der gleiche Tarif zugrunde liegt.

Die dem Versicherer auferlegte Mitteilungs- und Begründungspflicht schützt den Versicherungsnehmer zusätzlich vor überraschenden Prämienhöhungen, und das ihm eingeräumte Kündigungsrecht verschafft ihm die Wahl, den Versicherungsvertrag seinen Bedürfnissen entsprechend zu beenden oder den Restvertrag weiterzuführen und nur den von der Prämienhöhung betroffenen Teil zu kündigen.

Auch wenn oben beschriebene Gültigkeitsvoraussetzungen dem Versicherer die Ausübung seines Anpassungsrechts zu Gunsten eines ausgewogenen Versicherungsschutzes erschweren, verbleibt Ersterem immer noch die Möglichkeit, seinen Anpassungsbedürfnissen über das von der Kommission vorgesehene ordentliche Kündigungsrecht (spätestens nach drei Jahren und anschliessend jährlich) Rechnung zu tragen.

7. Braucht es besondere Bestimmungen zu obligatorischen Haftpflichtversicherungen?

Stephan Weber, *Schriftleiter HAVE, Handelsrichter, Eglisau.*

Die Haftpflichtversicherung ist der bedeutendste Versicherungszweig im Nichtlebenbereich. Sie hat nicht nur die grösste Verbreitung – kaum ein Haushalt, der nicht über mehrere Policen verfügt –, sie generiert auch die meisten Prämien. Im heutigen VVG ist die Haftpflichtversicherung dagegen fast inexistent, es widmet ihr nur gerade zwei Artikel: VVG 59 umschreibt den versicherten Personenkreis in der Betriebshaftpflichtversicherung, VVG 60 statuiert ein gesetzliches Pfandrecht des Geschädigten am Versicherungsanspruch. Dass die beiden Artikel, auf deren Mängel hier gar nicht erst eingegangen wird, keinen sinnvollen gesetzlichen Background abgeben, ist so selbstverständlich, dass man es sich fast nicht zu schreiben traut. Kommt dazu, dass die Haftpflichtversicherung nicht nur praktisch

Manuel Kunz, *Fürsprecher, Mitglied der Direktion, Allianz, Bern.*

Grundsätzlich bin ich gegen eine Überregulierung in Bereichen, in welchen der Markt spielt und die Gefahr von unseriösen Anbietern dank einer weitgehenden Aufsicht gering ist. Die Stipulierung von Rahmenbedingungen für obligatorische Haftpflichtversicherungen würde ich allerdings begrüssen. Dieser vordergründige Widerspruch bedarf der näheren Begründung.

Obligatorische Haftpflichtversicherungen haben eine lange Tradition in der Schweiz und helfen mit, die Gesellschaft weiterzuentwickeln. Der Gesetzgeber weist den privaten Versicherungsgesellschaften die anspruchsvolle Aufgabe zu, gesellschaftlich akzeptierte gefährliche Tätigkeiten und Verhaltensweisen zu bewerten und die Kosten für in Kauf genommene Fehl-

bedeutsam ist, sie ist auch anders, komplexer strukturiert als die übrigen Versicherungsverträge. Zu unterscheiden ist zwischen Haftung und Deckung; die Anspruchsprüfung hat sozusagen eine dritte Dimension. Zudem ist der Geschädigte nicht der Versicherte oder Versicherungsnehmer, sondern ein ausserhalb der Vertragsbeziehung stehender Dritter. Daher sind einige Artikel des VVG höchstens analog anwendbar, so etwa VVG 72, der das Regressrecht für den Privatversicherer regelt und weder vom Tatbestand noch von der Rechtsfolge her auf die Haftpflichtversicherung zugeschnitten ist.

Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung finden sich allerdings nicht nur im VVG. Es ist eine Eigenheit des Haftpflichtrechts, dass es nicht einheitlich in einem Erlass, sondern über die ganze Rechtsordnung zerstreut in diversen Spezialgesetzen geregelt ist. Zur Verschuldenshaftung und den einfachen Kausalhaftungen im zweiten Abschnitt des Obligationenrechts wurden für bestimmte gefährliche Handlungen, Anlagen und Stoffe weitere Tatbestände kreiert, mit dem Ziel, die Haftung zu verschärfen. Der Haftungsnorm wurde vielfach ein Versicherungsobligatorium zur Seite gestellt, denn was nützt die schärfste Haftung, wenn sie an der Insolvenz des Schädigers scheitert. So ist über die Jahre und Jahrzehnte ein äusserst heterogenes Gebilde entstanden, das sich vom Ideal der Einheit der Rechtsordnung weit entfernt hat. Zu den unzähligen Erlassen kommen stets neue dazu. Aktuelles Beispiel ist die Haftung für gefährliche Hunde, die mit einem der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung nachgebildeten Obligatorium ergänzt werden soll. Zu den Bestimmungen auf Bundesebene gesellen sich noch kantonale Versicherungsobligatorien, die z.T. mehr kurios als wirklich notwendig sind. Die Versicherungspflicht für Fusspfleger im Kanton Bern möge dies einmal mehr illustrieren.

Bereits im Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts werden diverse Vorschläge für die Koordination von Schadenersatz- und Versicherungsleistungen gemacht. Auf diese Arbeiten konnte die Expertenkommission für eine Gesamtrevision des VVG zurückgreifen. Der Vorentwurf für ein neues VVG entwirft ein kohärentes und modernes System der Haftpflichtversicherung. Der Intention folgend, gesetzlich nur einzugreifen, wenn verbindliches Recht geschaffen werden soll, reduzieren sich die Vorschläge auf jene Punkte, die einen fairen Interessenausgleich zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und geschädigtem Dritten schaffen sollen. Erwähnt sei der zwingende Einschluss der Regressforderungen (Art. 73 I VE-VVG), mit dem eine Schutzlücke eliminiert würde, die eine falsche Kostenallokation evoziert. Eine ganz wesentliche Neuerung bringt auch

Leistungen risikogerecht auf die möglichen Verursacher oder «Verhaltensstörer» zu verteilen. Die Alternative hiesse unter Umständen, technologische Entwicklungen zu verbieten oder die persönliche Freiheit sowie Handel und Gewerbe einzuschränken. Aktuell stehen unter anderem neue Obligatorien für Hundehalter, Bergführer und medizinische Versuche zur Debatte. Die Versicherer haben in verschiedenen Bereichen bewiesen, dass sie durchaus in der Lage sind, Risiken transparent zu machen, zu quantifizieren und nach ökonomischen Grundsätzen zu verteilen.

Allerdings gehen die Bedürfnisse nach Sicherheit und Risikomanagement in der heutigen Gesellschaft bedeutend weiter. Auch bisher unbekannte Risiken sollen in die Bewertung einbezogen werden, Jahrhundert- oder gar Jahrtausendereignisse, der individuelle Opferschutz, der Solidaritätsgedanke, und je nach politischer Ausrichtung kommen weitere gesellschaftspolitische Faktoren hinzu, wie Handels- und Gewerbefreiheit, persönliche Freiheit, soziale Überlegungen, Sicherung von Arbeitsplätzen usw. Im Weiteren wird verlangt, dass nicht nur die haftpflichtrechtlich zurechenbaren, sondern die gesamtheitlichen volkswirtschaftlichen Aufwände in die Risikobeurteilung einbezogen werden und dass präventive Massnahmen ergriffen werden, um die schädigenden Auswirkungen kontinuierlich zu reduzieren. Zusätzlich wird auch ein Einsatz bei der Krisenbewältigung erwartet, der über das Bezahlen der entstandenen Schäden hinausgeht.

Die meisten Haftpflichtobligatorien beschränken sich darauf, den Grundsatz und allenfalls noch die Mindestversicherungssumme zu regeln. Die gesellschaftspolitisch brisanten Fragen werden von den Politikern gerne ausgeklammert, wohl in der Annahme, die Versicherer würden es schon richten, falls es Probleme geben würde. So sieht sich der Versicherer plötzlich in der Situation, über die Zulassung zu Berufen oder anderen Tätigkeiten (z.B. Autofahren) entscheiden zu müssen oder sich bei einer Verweigerung des Versicherungsschutzes oder der Leistungen der gesellschaftlichen Kritik auszusetzen.

Es ist deshalb zu begrüssen, wenn die Rahmenbedingungen für derartige Versicherungsobligatorien allgemeingültig und mit dem gesellschaftlichen Konsens festgelegt werden. Dabei geht es nicht nur um die Fälle des Versicherungsnotstandes, sondern auch um die Frage der Aufsicht und des Betriebes (sowohl in materieller wie in administrativer Hinsicht), des Opferschutzes bei unbekanntem oder nicht versicherten Schädigern, der Zahlungsunfähigkeit eines Versicherers, um Schadenssummen, welche die zur Verfügung stehenden Versicherungsleistungen übersteigen, die Finanzierung von Präventionsmassnahmen usw.

das direkte Forderungsrecht (Art. 74 VE-VVG), das auch bei der freiwilligen Versicherung Einzug halten soll. Es wird durch einen Auskunftsanspruch über den Versicherungsschutz komplettiert und löst das bisherige Pfandrecht ab. Die Schadenregulierung soll wie im SVG innert dreier Monate an die Hand genommen werden, ansonsten die Vermutung gilt, der Anspruch sei ausgewiesen (Art. 77 VE-VVG). Für die obligatorische Versicherung schlägt die Expertenkommission vor, diese in einem speziellen Erlass zu regeln. Eine selbstständige Kodifikation würde zu einer wesentlichen Vereinfachung der Rechtsanwendung führen und die bestehende Rechtszersplitterung beseitigen. Damit könnte ein gleiches Schutzniveau gewährleistet und mit einem Garantiefonds für sämtliche Versicherungsbereiche ein Ausfallschutz garantiert werden. Die Expertenkommission hat aber davon abgesehen, einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten, da dies ihren Auftrag gesprengt hätte. Sie beschränkte sich in der Folge auf einige wesentliche Bestimmungen zur obligatorischen Haftpflichtversicherung im VVG. Auch wenn sie nur ergänzend gelten, haben sie durchaus Brisanz, etwa der Kontrahierungszwang (Art. 79 VE-VVG), der als Korrelat zum Obligatorium vorgeschlagen wird, aber nicht lückenlos greift und daher durch eine Auffangvorrichtung ergänzt werden soll. Für nötig erachtet die Kommission auch eine Regelung der Beendigung des Vertrages (Art. 81 VE-VVG) und der Einredenausschluss soll bei der Pflichtversicherung zum Standard werden (Art. 82 VE-VVG).

Um auf die gestellte Frage zurückzukommen, ob es besondere Bestimmungen zu obligatorischen Haftpflichtversicherungen braucht: Es braucht nicht nur besondere Bestimmungen, notwendig wäre auch eine materielle Harmonisierung der bestehenden Regelungen durch ein Pflichtversicherungsgesetz. Nur ein solches könnte Effizienz, Transparenz und die notwendige Gleichbehandlung gewährleisten. Die vorgeschlagenen Auffangtatbestände genügen noch nicht.

8. Löst oder schafft die Umstellung der Hausratversicherung auf eine Erst-Risiko-Versicherung ein Problem?

Volker Pribnow, *Dr. iur., Rechtsanwalt, Baden.*

Es ist ein Unding, wenn ein Versicherungsnehmer nicht die Leistung erhält, von der er in guten Treuen angenommen hat, er habe sie versichert und mit seinen Prämien bezahlt. Nur ein Bruchteil der Konsumenten, die für einen der 3.2 Millionen Haushalte der Schweiz eine Versicherung abgeschlossen haben, ist in der Lage zu verstehen, warum ihm sein Schaden aus der Haus-

Mit Ausnahme der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (auch hier fehlen allerdings Regeln zum Versicherungsnotstand) sind die vorstehenden Fragen bei den einzelnen Obligatorien nur unzulänglich geregelt.

Der Nutzen solcher generellen Bestimmungen wären mindestens dreifach:

- Die meisten Mängel bestehender Obligatorien können auf einen Schlag behoben werden.
- Der Opferschutz wird optimiert.
- Die Aufsicht und Administration werden koordiniert und damit effizienter und kostengünstiger.

Der Gesetzgeber müsste sich bereits bei Erlass der Bestimmungen mit diesen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen befassen, und das Dilemma der Versicherer, nebst marktwirtschaftlichen auch gesellschaftspolitische Kriterien einbeziehen zu müssen, würde entschärft.

Sascha Brodmann, *lic.rer.pol., Mitglied der Direktion, Basler Versicherung, Biel-Benken.*

Versicherungsdeckung zum Vollwert oder auf erstes Risiko? Artikel 72 Abs. 2 des Entwurfes der Totalrevision des VVG nimmt diese Fragestellung auf. Die Autoren des Vorschlages möchten den Vorbehalt einer Unterversicherung in der Hausratversicherung verbieten und damit eine Vereinfachung in der Schadenregulierung zum Vorteil des Kunden herbeiführen. Faktisch